

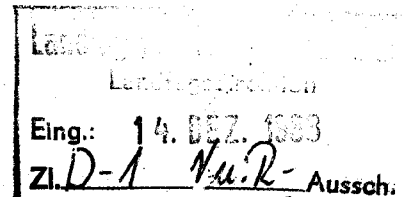
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/PABC-GV-17/20-83

13. Dez. 1983

Betrifft
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1984)

Hoher Landtag!



Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart: Alle Gehalts- und Entgeltsansätze werden um 2,67 % angehoben und dieses Ergebnis um weitere S 183,-- erhöht.

Diese Formel entspricht folgenden Erhöhungen:

III/1 (niederster Gehaltsansatz des Bundes)	5,33 %
V/2	3,89 %
IX/6	3 %

wobei der Erhöhungsprozentsatz bei allen übrigen Ansätzen zwischen III/1 (Bund) und IX/6 unter Berücksichtigung der obigen Fixpunkte sinkt.

Die Allgemeine Dienstzulage wird um 3 % erhöht.

Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens beträgt 12 Monate.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Bezugsansätze auch für die Landesbeamten vorgesehen werden. Weiters wird unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1983, Zl. 82/12-0085-5, die Rechtsgrundlage für die qualitative Mehrdienstleistungsentschädigung klargestellt; ein finanzieller Mehraufwand tritt dadurch nicht ein.

Zufolge der Dringlichkeit dieser Novelle und der Tatsache, daß im wesentlichen Bundesbestimmungen übernommen werden, wurde der Gesetzesentwurf den Bundeszentralstellen nicht zur Begutachtung übermittelt.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung sowie die Dienstnehmervertretungen haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 30), 3 (§ 52), 8 (§ 69), 10 (§ 71), 12 bis 15 (§ 71):

Die Änderung ergibt sich auf Grund der Änderung des § 71.

Zu Art. I Z. 2 (§ 42):

Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an das Dienstrecht des Bundes.

Durch die Novelle zum BDG 1979, BGBl.Nr. 137/1983 vom 21. Februar 1983, wurde der Abs. 4 des § 72 BDG aufgehoben.

Zu Art. I Z. 4 (§ 54):

Durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle werden auch beim Bund die derzeit mit 7 % festgesetzten Pensionsbeiträge neu festgesetzt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 59) und 6 (§ 60):

In diesen Tabellen wird der Vereinbarung über die Anhebung der Bezüge ab 1. Jänner 1984 in der angeführten Weise Rechnung getragen. Durch den Prozentsatz von 2,67 und dem starren Betrag von S 183,-- ergeben sich Erhöhungen von 5,33 % (Verwendungsgruppe E, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1) bis 3 % (Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6), wobei der Erhöhungsprozentsatz bei allen übrigen Ansätzen dazwischen entsprechend sinkt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 66a):

Die Allgemeine Dienstzulage wurde um 3 % angehoben.

Zu Art. I Z. 9 und 11 (§ 71):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Begründung seines Erkenntnisses vom 20. September 1983, Zl. 82/12-0085-5, ausgeführt, daß der bisherige § 71 Abs. 1 DPL 1972 eine Rechtsgrundlage lediglich für eine quantitative, nicht jedoch für eine qualitative Mehrdienstleistungsentschädigung bilden kann.

Der Entwurf sieht eine dieser Rechtsauffassung entsprechende Regelung vor.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1984),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

